VERORDNUNG (EWG) Nr. 1533/74 DES RATES

vom 17. Juni 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Tarifnummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 [2], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Herstellung von Qualitätslikörwein wird in bestimmten Drittländern Traubenmost verwendet, dem durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme Wasser entzogen wurde, was gewöhnlich zu einer teilweisen Karamelisierung führt. Aus diesem Grunde ist die in der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs [3] enthaltene Definition für Likörwein dahingehend anzupassen, daß bei der Herstellung bestimmter Qualitätslikörweine der Zusatz dieses Traubenmosts zulässig ist.

Die Definition für eingeführten Likörwein soll im übrigen mit dem Ziel angepaßt werden, sie der Definition für in der Gemeinschaft erzeugten Likörwein anzugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 erhält die Definition für Likörwein folgende Fassung :

„Likörwein : Das Erzeugnis, das

— einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5° sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15° und höchstens 22° aufweist,

— aus Traubenmost oder Wein gewonnen wird, wobei diese Erzeugnisse von Rebsorten, die in dem Drittland ihrer Herkunft für die Herstellung von Likörwein zugelassen sind, stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12° aufweisen müssen :

— durch Anwendung von Kälte oder

— durch den Zusatz folgender Erzeugnisse während oder nach der Gärung :

i) eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein hervorgegangen ist,

ii) eines konzentrierten Traubenmosts oder im Falle bestimmter Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste, bei denen ein solches Verfahren von jeher angewandt wird, eines Traubenmosts, der durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert worden ist und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht,

iii) einer Mischung dieser Erzeugnisse.

Bestimmte Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste können jedoch aus frischem, ungegorenem Traubenmost gewonnen werden, ohne daß dieser einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12° aufweisen muß."

Artikel 2

(1) Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 wird gestrichen.

(2) In der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 wird folgender Artikel eingefügt :

„*Artikel 3a*

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die Anforderungen nach Artikel 3 für jedes Erzeugnis im Sinne von Artikel 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein [1] festgelegt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1974.

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
[3] ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL